

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0281/18

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 31.01.2018 zum TOP 3.4 (DS 0140/18 - Verkehrssituation vor der Kindertageseinrichtung "Kita im Brühl", Lauentor 5, 99084 Erfurt) - Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im *übertragenen Wirkungskreis* (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den *eigenen Wirkungskreis* und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund informiere ich Sie ergänzend zum Sachverhalt:

Der Fragesteller fragte nach, wie hoch die für einen Fußgängerüberweg oder die Einrichtung einer Lichtsignalanlage nötige Fußgängerbündelung bzw. Frequentierung ist und in welcher Form der Nachweis zu führen ist.

Wie voran beschrieben sind die Anordnung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) und Lichtsignalanlagen (LSA) Angelegenheiten des übertragenden Wirkungskreises der StVO, für welche die Stadtverwaltung zuständig ist. Sie hat dabei die Verwaltungsvorschrift zum § 26 StVO und die darin enthaltenden Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) zu beachten. Danach ist ein FGÜ nur dann anordnungsfähig, wenn die örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu zählen auch die Richtwerte zu Fußgänger- und Kfz-Verkehrsstärken, welche Aufschluss darüber geben, ob ein FGÜ oder eine LSA in Betracht kommen. Der Gesetzgeber empfiehlt die Einrichtung eines FGÜ bei 50 – 100 Fußgängern pro Std. und 450-600 Kfz pro Std. Möglich wären sie ab 50 – 100 Fußgängern pro Std. und 200 – 300 Kfz pro Std. Stunde bedeutet in diesem Fall Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs. Die Verkehrsstärken sind aber nicht allein entscheidend. Wie bereits in der Stellungnahme zu der DS 2389/17 sowie im Antwortbrief zu der DS 0140/18 erläutert, sind zum einen die Anpassung an die Gehrichtung des Fußgänger-Querverkehrs und seine hinreichende Bündelung von Bedeutung. Beobachtungen zeigen, dass Fußgängerquerungen über das Lauentor hauptsächlich entlang der östlichen Gehbahn der Rudolfstraße im Bereich der abknickenden Vorfahrt erfolgen. Die rechtzeitige und eindeutige Erkennbarkeit eines FGÜ und die Sicht von / auf die Warteflächen, eine regelgerechte Ausleuchtung und die barrierefreie Gestaltung sind weitere Kriterien. Werden FGÜ an falscher

Stelle oder unter falschen Voraussetzungen angelegt, können sie eine Scheinsicherheit suggerieren und das eigentliche Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit verfehlen.

Sehen Sie in einem Projekt zur intuitiven Verkehrsführung eine Möglichkeit das bestehende Risiko zu minimieren, wenn ja welche Vorteile sähen Sie in einer solchen Lösung und welche weiteren Vorschläge bestehen seitens der Stadtverwaltung dieses Risiko für die Kinder zu minimieren? (Nachfrage zur DS 0140/18 per E-Mail vom 04.02.2018)

Aus Sicht der Verwaltung und der Polizei gibt es in Bezug auf das Unfallgeschehen keine Auffälligkeiten. Wenn FGÜ nicht in Betracht kommen, können andere verkehrsorganisatorische Maßnahmen ergriffen werden; z. B. eine Reduzierung der zul. Höchstgeschwindigkeit. Dies ist in diesem Fall erfolgt. Im Bereich der Kita ist 30 km/h Mo-Fr von 6-18 Uhr angeordnet.

Weiterhin erläuterte er die Parksituation vor der Kita und erkundigte sich, ob die Möglichkeit besteht, das Anwohnerparken vor der Kita im Rahmen der Verschiebung des zweiten Abschnittes der Begegnungszone wieder rückgängig zu machen.

Dies wird noch überprüft.

Anlagen

i. V. Gräner

Unterschrift Amtsleiter

19.02.2018

Datum